

Berechnung Einkommen für die Festlegung eines Beitrags für die OGS in der Gemeinde Burbach

Verfahren

Der Elternbeitrag wird zunächst anhand der Angaben in der verbindlichen Einkommenserklärung vorläufig festgesetzt. Nach Zusendung der verbindlichen Einkommenserklärung wird ein Beitragsbescheid erstellt, aus dem die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrags hervorgeht. Dem Bescheid kann auch die Bankverbindung, Zahlungstermin sowie der Überweisungsbetrag entnommen werden.

Unter einem Einkommen von 20.000 € ist ein Betrag von 10 € zu entrichten. Ab 20.000 € Einkommen erhöht sich der Beitrag linear, bis zu einem Höchstbetrag von 170 €. Für die Berechnung werden soziale Kriterien berücksichtigt.

Der zu zahlende Beitrag kann von den Eltern/Personensorgeberechtigten vorab durch den OGS-Beitragsrechner ermittelt werden.

Den OGS-Beitragsrechner finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Burbach www.burbach-siegerland.de sowie auf der Homepage der Schule www.grundschule-hickengrund.weebly.com

Beispiele des Beitragsrechners:

| Bruttoeinkommen* | Beitrag |
|------------------|---------|
| € | € |

*Einkommen eingeben, Beitrag (auf ganze € gerundet) wird automatisch errechnet

*Bruttoeinkommen = gesamte Bruttoeinkommen der Familie bzw. der/des Personensorgeberechtigten/Eltern

$$\text{Beitragsformel: } B = (\text{EK}/12.000)^2 * 1,6 + 17 * (\text{EK}/12.000) - 9$$

(bis EK = 20.000 B= 10 €, ab B = 170 € keine weitere Erhöhung mehr)

Veränderungen beim Einkommen von mehr als 10 % sind der Gemeinde Burbach unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Gemeinde Burbach überprüft das Einkommen anhand von verbindlichen Einkommensnachweisen und setzt den Beitrag fest. Bei Abweichungen von mehr als 10 % des Bruttoeinkommens wird ab dem Zeitpunkt der Veränderung eine Neuberechnung vorgenommen. Dies kann zu einer Erstattung oder einer Rückforderung führen. Für die Beitreibung von Zahlungsrückständen ist die Gemeinde Burbach zuständig.

Anzurechnende Einkünfte zum Jahresbruttoeinkommen

- Positive Einkünfte aus einem Arbeits-/ Beschäftigungsverhältnis, zu versteuernde geldwerte Vorteile und steuerfreie Einkommensanteile. Es ist nicht relevant, ob die Einkünfte sozialversicherungs- oder steuerpflichtig sind oder nicht. Eine Verrechnung mit Negativeinkünften ist nicht erlaubt.

- Auf das Einkommen von Beamten, Abgeordneten oder sonstigen sozialversicherungsfreien Beschäftigten wird nach Abzug der Werbungskosten ein Pauschalbetrag in Höhe von 10 % hinzugerechnet.
- Positive Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, Land- und Forstwirtschaft. Hier ist ausschließlich der Gewinn entscheidend. Eine Verrechnung mit Negativeinkünften ist nicht erlaubt.
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung und Minijobs sind in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen. Als steuerfreie Einkünfte können hier jedoch keine Werbungskosten abgezogen werden.
- Unterhaltsleistungen von Privatpersonen (freiwillige und pflichtige)
- Öffentliche Leistungen und Lohnersatzleistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, Dazu gehören insbesondere:
Arbeitslosengeld I und II, Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld, BAföG, Elterngeld, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschaftsgeld, Renten, Sozialgeld, Sozialhilfe, Unterhaltsvorschuss. (Aufzählung ist nicht abschließend)

Abzugsfähige Beträge vom Jahresbruttoeinkommen:

- Werbungskostenpauschale in Höhe von 1000 €. Werbungskosten in tatsächlicher Höhe können nur nach Vorlage des Einkommensteuerbescheids anerkannt werden.
- Die Kinderfreibeträge ab dem dritten Kind und für jedes weitere Kind. Ab dem dritten Kind werden ganze (Stand zum 01.01.2021 8.952 €) oder halbe Kinderfreibeträge (Stand zum 01.01.2021 4.476 €) anerkannt. Legen Sie daher Nachweise über die auf die einzelnen Kinder entfallenden Freibeträge vor. Andernfalls können die Freibeträge nicht berücksichtigt werden.

Berechnung des maßgeblichen Elterneinkommens

Grundsätzlich gilt folgende Berechnungsweise:

- Plus: positive Einkünfte aus selbstständiger und nicht selbstständiger Tätigkeiten
- Plus: steuerfreie/ sonstige Einkünfte
- Plus: öffentliche Leistungen und Lohnersatzleistungen
- Plus: Unterhaltsleistungen

- Minus: steuerliche Freibeträge ab dem 3. Kind
- Minus: Werbungskosten lt. Einkommensteuerbescheid oder pauschal
- Minus: Kinderbetreuungskosten lt. Einkommensteuerbescheid

Maßgebliches Einkommensjahr

Maßgebend für die abschließende Beurteilung der Beitragsfestsetzung ist das insgesamt erzielte Elterneinkommen des jeweiligen Kalenderjahres (01.01.-31.12.), in dem das Kind betreut wird oder wurde.

Grundlage für die bis dahin vorläufige Beitragsfestsetzung ist das voraussichtlich Einkommen des laufenden Kalenderjahres. Dies ergibt sich aus den im gesamten Kalenderjahr (01.01.-31.12.) bereits erhaltenen und zu erwartenden positiven Einkünften sowie anfallenden Einmal- und Sonderzahlungen. Nach Berechnung des Elterneinkommens werden die Beträge entsprechend der Beitragstabelle vorläufig festgesetzt. Solange die Elternbeiträge vorläufig festgesetzt sind, wird zur endgültigen Ermittlung der Beitragsfestsetzung eine regelmäßige, rückwirkende Überprüfung des Elterneinkommens vorgenommen.

Sollten sich Umstände ergeben, die eine höhere oder niedrigere Beitragsfestsetzung zur Folge haben, werden die Elternbeiträge rückwirkend ab dem 01.01. eines Jahres oder, wenn die Beitragspflicht erst im Laufe des Jahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht neu festgesetzt.

Nachweis des Einkommens

Zur vorläufigen Einkommensermittlung bei Arbeitnehmern werden alle für das Jahr maßgeblichen Unterlagen eingereicht (bspw. lfd. Gehaltsabrechnung, Angaben über zu erwartende Einmalzahlungen bzw. Bruttoeinkünfte bei Wiederaufnahme der Arbeit usw.). Im Rahmen der abschließenden Einkommensberechnung werden der Einkommenssteuerbescheid und auch Lohn-/ Gehaltsabrechnungen für den Monat Dezember des jeweiligen Jahres herangezogen, da im Einkommensteuerbescheid lediglich der steuerlich relevante „Gesamtbetrag der Einkünfte“ ausgewiesen ist und somit ggfls. bezogene steuerfreie Einkünfte fehlen. Die Gehaltsabrechnung für Dezember enthält dagegen regelmäßig einen Jahresnachweis über alle steuerfreien und steuerpflichtigen Einkünfte. Selbständige reichen vorzugsweise einen Steuerbescheid oder z.B. eine Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) ein.

Bei aktuellen und künftigen Einkommensveränderungen reichen Sie bitte vollständige Gehaltsnachweise ab Beginn des Kalenderjahres ein. Sofern Sie sich freiwillig in die höchste Einkommensstufe einordnen, ist ein Einkommensnachweis **nicht erforderlich**.

Bestimmung der Beitragspflicht und Geschwisterbeitragsregelung

Wer ist beitragspflichtig?

- Leibliche Eltern und diesen gleichgestellte Eltern (Adoptiveltern, Pflegeeltern), wenn das Kind bei den Eltern lebt. Es sind die gesamten Einkünfte der Eltern maßgebend.

- Alleinerziehende Mütter und Väter. Die Einkünfte des Elternteils, bei dem das Kind (überwiegend) lebt, sind maßgebend. Unterhaltszahlungen für den Elternteil und das betreute Kind müssen angegeben werden.
- Pflegeeltern treten an die Stelle der Eltern, wenn sie für das betreute Kind einen steuerlichen Kinderfreibetrag oder das Kindergeld erhalten.

Müssen Eltern auch für die Betreuung der Geschwisterkinder zahlen?

Die Gemeinde Burbach gewährt Beitragsermäßigungen für Geschwisterkinder, wenn zwei oder mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in der Offenen Ganztagschule betreut werden. Für das zweite Kind sind lediglich 50 % des regulären Beitrags fällig. Ab dem dritten Kind entfällt der Beitrag.

Mittagessen

Die Kosten für das Mittagessen betragen – zusätzlich zum Elternbeitrag – zurzeit monatlich pauschal 66 €. An den Kosten für das Mittagessen beteiligt sich die Gemeinde Burbach bereits seit dem Schuljahr 2007/ 2008 freiwillig mit 10 € monatlich mit Kind einkommensunabhängig. Die Zahlung für das aktuelle Schuljahr wird erstmalig für den Monat September und letztmalig für den Monat August des Folgejahres fällig.

Hinweis zur Erhöhung der Kosten für die Mittagsverpflegung:

Die Kosten für das Mittagessen wurden seit über 10 Jahren nicht angepasst. Im Laufe der Jahre sind die Preise für Lebensmittel jedoch immer weiter gestiegen. Um unseren Kindern weiterhin eine gute Qualität beim Essen gewährleisten zu können, mussten die monatlichen Kosten zum Schuljahr 2022/ 2023 erhöht werden und die Zahlungsverpflichtung auf 12 Monate erweitert werden.